

Gutsherrn einige Pacht- oder Zehentkorn jährlich entrichten müssen, solches zum Theil gar nicht bezahlen, oder wann gleich die Bezahlung erfolgte, jedoch kein Guth oder Markgebig, sondern ganz untauglich Korn, so mehrentheils Drespen und gar nicht gemüzet werden könnte, lieferten, und also ihre Gutsherrn unverantwortlich defraudirten, und Uns daher selbige gebähen, daß Wir doch solchem ernstlich remediiren, und alle diejenige, so Hener Pacht und Zehentkorn entrichten müssen, zu ihrer höchsten Schuldigkeit anweisen und compelliren müchten.

Gleichwie Wir nun solch unterthäniges Suchen der höchsten Aequität und Billigkeit gemäs befunden; also befehlen Wir allen und jeden Unsern Unterthanen, sie seyn wer sie wollen, keinen ausbesccheiden, daß sie hinfuro zu gebührender rechter Zeit das Heuer Pacht- und Zehentkorn mit gutem untadelhaftem markgebigem Korn, es sey Wecken, Gersten, Weizen, Haber und Raufvutter, ihrem Gutsherrn liefern und bezahlen sollen, mit dieser ausdrücklichen Commination, da einer oder ander diesem Unsern ernstlichen Gebot nicht gehorsamlich nachleben, sondern demselben contraveniren und unüchtig Korn den Gutsherrn präsentiren würde, derselbe solches keinesweges anzunehmen schuldig, sondern wiederum zurückzugeben befugt, wieder den Schuldner und Debitor aber, wegen Beyschaffung guten unstrafbaren Korns ferners executiv verfahren, und wegen seines Ungehorsams und unverantwortlichen Contravention mit einer exemplarischen Bestrafung wieder denselben procediret werden sol.

Deme ein jeglicher wird wissen gehorsamlich zu geleben und sich für Schaden zu hüten. Begeben den 4 Octobr. 1658.

Verordnung wegen Verwahrung Feuers und Lichts
von 1658.

Wir Herman Adoloh, Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Fügen hiermit allen und jeden Unsern Unterthanen in den Städten und aufm Lande gnädig zu wissen, wie daß Wir in Erfahrung gebracht, ob solte mit dem Flachs ganz unbedachtsam und gefährlich umgegangen werden; indem dasselbe in den Stuben, beim Feuer und auf den Backofen nicht allein getrocknet, sondern auch sonst Morgens früh und Abends spät bei dem Licht verarbeitet würde, gestalt dann Unsern Unterthanen Nachlässigkeit also groß und unverantwortlich wäre, daß, wofern durch Gottes sonderbare Schickung und Gnade derselben nicht bei gut Zeit vorkommen, und Hülfe und Rettung verschaffet würde, daraus eine ganz erbärmliche Feuersbrunst entstanden wäre; gleichwie Uns nun als der hohen Landesobrigkeit nicht anders obliegt, solch erbärmliches Unheil und Unglück sorgfältig zu verhüten, wie es Uns dann nicht wenig zu Herzen gegangen, die wegen des Flachs in benachbarten Landen sich begebene jämmerliche Geschichte, maassen dadurch ganze Dörfer, auch guten Theils Städte eingäschert, und mittelst dessen die arme Leute in unwiederbringlichen Schaden und Verderben gestürzt worden; also ist Unser gnädiger und ernstlicher Befehl an männiglich, er sey wer er wolle, niemand ausbesccheiden, hinfuro weder am Feuer noch am Ofen, oder sonst in den Stuben kein Flachs zu trocknen, noch dasselbe beim Licht, es sey Abends oder Morgens, zu verarbeiten, sondern sich des gänzlich zu enthalten, und zum sorgfältigsten damit umzugehen. Mit der ausdrücklichen Verwarnung und

Anhang, daß, da ein oder der andere diesem Unserm ernstlichen Verbot nicht gehorsamen, sondern denselben vorseylich und gestiffener Weise contraveniren und zuwider handeln würde, daß der oder dieselbige nicht allein mit ernstlicher Geldbuße belegt, sondern auch nach Befinden an Leib und Leben gestrafer werden sol. Darnach sich ein jeder wird zu richten, und für Schaden zu hüten wissen. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold unter Unserm Cansley - Secret den 28 Novembr. 1658.

Num. XXX.

Verordnung wegen der gutherrlichen Pfandungen
von 1659.

Wir Herman Adolphs, Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Fügen hiermit mählich zu wissen, daß ein jeglicher, so den Edelleuten, und also auch denen, so solche adeliche Rittersitze und Güter an sich gekauft, ob sie gleich von Geburt keine Nobiles seyn, solt schuldig seyn, denselben nicht allein ihr fallendes und currentes, sondern auch den vierten Theil ihrer restirenden unstreitigen Lehenden, Heuer und Pachtorns nach Inhalt des letztpublicirten Reichs Abscheids, mit markgebiger Frucht allemal zwischen Michael und Martini zu entrichten, nicht weniger auch ihre schuldige Hand und Spandienste auf Erfordern beneben denen zur Zeit fallenden Weinkäufen und andern Intraden an Mahischweinen, Hünern, Eiern und Gänfen, nach Inhalt der Policei-Ordnung zu prästiren, und zwar bei Vermeidung der Pfandung und Execution, so dieselbe wider die Säumhafte an Hand zu nehmen, vor wie nach befugt seyn und verbleiben, die Debitores auch solcher Execution keinesweges sich zu opponiren, sondern

dem unweigerlich denselben die Pfande, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und 2 Rthlr. Strafe, ausfolgen zu lassen gehalten seyn sollen. Es sol aber diese Pignoration also verstanden werden, daß nemlich derjenige, so die Pfandung verüben lassen wil, solche dem Baurrichter des Dorfs, worin der Schuldner allemal wohnet, andeute, der dann ohne einige Eurede, Exception, Behelf und Aufschub, ohne weitere Nachfrage und Entschuldigung mitgehen und zusehen sol, wie und welchergestalt in seiner Gegenwart die Pfandung verrichtet, die Pfande in den Krug gezogen, von dem Krüger alda aufgenommen, und bis zur Redemtion oder Distraction angehalten werden; solte aber der Baurrichter hierinnen sich difficultiren, wegen anderer Geschäfte oder sonsten sich entschuldigen, auf solchen Fal sol der Edelman, oder derjenige, so dessen adeliche Güter an sich gebracht, und die Rittergelder und Beschwerden davon abgestattet, vor Haupts und ohne Präsenz gemelten Baurrichters, nichts destoweniger mit der Pignoration verfahren, und wie dorerwehnte mit unweigerlicher Ausfolgung, Aufziehung und Anhaltung der Pfande gehalten, und die Pfande ohne Bewilligung und Consens dessen, der sie einziehen lassen, bei obgedachter Strafe auch nicht relaxiret und losgelassen werden; deme ein jeglicher wird wissen gehorsamlich nachzuleben, und sich vor un-ausbleiblicher schweren Strafe zu hüten; Urkundlich haben Wir dieses mit Unserm Gräfl. Insigeln bedrucken lassen. Gegeben den 3 December 1659.

